



Urteil zu BSG 18/15-H S

In dem Verfahren BSG 18/15-H S

vertreten durch
— Antragsgegner und Berufungsführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den Bundesvorstand
dieser vertreten durch
— Antragstellerin und Berufungsgegnerin —

wegen Parteiausschluss aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 07.05.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Harald Kibbat, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- I. **Das Urteil des Landesschiedsgericht Berlin vom 22.12.2014 mit den Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 wird bezüglich der dortigen Antragstellerin zu 1. und hiesigen Berufungsgegnerin aufgehoben.**
- II. **Das Verfahren wird eingestellt.**

I. Sachverhalt

Mit E-mail vom 02.01.2015 wendet sich der Berufungsführer gegen ein Urteil des Landesschiedsgericht Berlin vom 22.12.2014 mit den Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31, durch welches das Landesschiedsgericht der Feststellung des Ausschlusses des Berufungsführers stattgegeben hat und den den Berufungsführer aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen hat.

Mit dem Rücktritt der drei Bundesvorstandsmitglieder am 16.03.2014 wurde der Bundesvorstand satzungsgemäß handlungsunfähig. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder , , , , , und beschloss am selben Tag sich selbst als kommissarische Vertretung nach § 9a Abs. 10 Bundessatzung zu bestellen. Am 17.03.2014 beschloss die vier verbleibenden Bundesvorstandsmitglieder als weiteres Mitglied der kommissarischen Vertretung zu bestellen.

Am 26.06.2014 haben die so eingesetzten Mitglieder der kommissarischen Vertretung die Einleitung eines Parteiausschlussverfahren gegen den Berufungsführer beschlossen und mit der Vertretung vor der Schiedsgerichtsbarkeit bevollmächtigt.

Am 28. und 29.06.2014 wurde auf dem Bundesparteitag 2015 ein neuer Bundesvorstand gewählt. Das Landesschiedsgericht Berlin behandelte diesen als Rechtsnachfolger der kommissarischen Vertretung und eröffnete am 21.07.2014 das Parteiausschlussverfahren unter dem Aktenzeichen LSG-BE-2014-06-26. Eine Dokumentation dieser Eröffnung fehlte in der Verfahrensakte des Landesschiedsgerichtes Berlin und wurde per Amtsermittlung am 04.05.2015 dem Bundesschiedsgericht aktenkundig.

- 1 / 7 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter



Mit Schriftsatz vom 12.08.2014 teilte ■ A ■ mit, dass der Landesvorstand Berlin ebenfalls den Parteiausschluss des Berufungsführers beantrage und beantragte den Beitritt des Landesvorstands Berlin zu dem bereits laufenden Parteiausschlussverfahren des Berufungsgegners. Die schriftsatzführende E-mail selbst wurde vom Landesschiedsgericht Berlin nicht in die Verfahrensakte eingefügt, der eigentliche Schriftsatz musste vom Bundesschiedsgericht im Nachhinein von den Parteien ermittelt werden. Dieser Antrag des Vertreters des Landesvorstands Berlin vom 12.08.2014 fand im Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin weder im Sachverhalt noch in den Entscheidungsgründen seinen Niederschlag.

Am 18.08.2014 leitete ■ A ■ dem Landesschiedsgericht Berlin mit den Worten „*unten stehende E-Mail zu Eurer Kenntnis, der Antrag des Landesverbandes Berlin und dessen auf mich lautende Vollmacht bleiben weiterhin bestehen*“ eine E-mail des stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungsgegnerin, ■■■■■, weiter, in der es heißt:

[...] der Bundesvorstand hat im #6614 beschlossen, dass der Antrag auf Einleitung eines PAV gegen das Mitglied ■■■■■ zurückgezogen wird. Gleichzeitig wird hiermit dem LV Berlin die entsprechende Vollmacht zur Durchführung eines solchen wieder entzogen.

Dies bezieht sich auf den Beschluss des kBuVo vom 26.06.2014, welcher hiermit aufgehoben wird.

Wir bitten um die entsprechende Weiterleitung dieser Information an die notwendigen Stellen. [...]

Auch diese E-mail wurde vom Landesschiedsgericht ebenfalls nicht in der Verfahrensakte archiviert und musste vom Bundesschiedsgericht nach der Aufdeckung ihres Fehlens von den Parteien ebenfalls ermittelt werden.

Das Landesschiedsgericht Berlin forderte daraufhin eine Dokumentation des Beschlusses #6614 der Berufungsgegnerin an und erhielt diesen am 10.10.2014, wie auf Grund des Fehlens in der Verfahrensakte erst eine Nachfrage des Bundesschiedsgerichts beim Landesschiedsgericht ergab. Allerdings wurden alle E-mails an die private Adresse der Vorsitzenden Richterinnen am Landesschiedsgericht Laura Nitzschke gesandt und dann von dieser „aus Datenschutzgründen“ gelöscht, daher auch nicht vom Landesschiedsgericht in der Verfahrensakte archiviert. Dieser Beschluss liegt trotz mehrfacher Nachfragen des Bundesschiedsgerichts an das Landesschiedsgericht Berlin und den Bundesvorstand bis heute nicht vor.

Am 22.11.2014 um 17:55 Uhr lud das Landesschiedsgericht im Verfahren LSG-BE-2014-08-31 zu einer mündlichen Verhandlung, die am 06.12.2014 in Abwesenheit aller Verfahrensparteien statt fand. Mit Beschluss vom 19.11.2014 legte das Landesschiedsgericht die Verfahren LSG-BE-2014-06-26 und LSG-BE-2014-08-31 zusammen, wobei der Zusammenlegungsbeschluss am 22.11.2014 um 17:57 nur den Parteien des letzteren Verfahrens zugestellt wurde, die hiesige Berufungsgegnerin war somit außen vor. Die Berufungsgegnerin wurde vom Landesschiedsgericht in diesem Schreiben nicht adressiert, weil sie keinen Verfahrensvertreter benannt hatte.

Mit Urteil vom 22.12.2014 gab das Landesschiedsgericht Berlin dem Parteiausschluss des Berufungsführers statt. Dieses Urteil wurde auch der Berufungsgegnerin zugestellt.

Der Berufungsführer bestreitet schon die wirksame Einsetzung der kommissarischen Vertretung. So sei schon keine Rechtsgrundlage für die Einsetzung gegeben. Noch mehr fehle es an einer Grundlage für die nachträgliche Bestellung von **■ C ■**. Er verweist zudem auf die FAQ des Rechtsanwalts **■ ■ ■** zum Geschehen um Rücktritt der drei Bundesvorstandsmitglieder und rechtliche Bewertung des Folgegeschehens¹.

Weiter führt der Berufungsführer an, dass die kommissarische Vertretung in keinem Fall eine Kompetenz zur Beantragung eines Parteiausschlussverfahrens gehabt habe, da diese nur eine eingeschränkte Kompetenz habe und Parteiausschlussverfahren exklusiv nur dem Bundesvorstand vorbehalten seien.

Zudem führt der Berufungsführer aus, dass der Beschluss der kommissarischen Vertretung zur Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens gegen den ihn nichtig sei, da er nicht die erforderliche Form erfülle und er nicht vor dem Beschluss angehört worden sei.

Zudem sei die kommissarische Vertretung zum fraglichen Beschlusszeitpunkt am 28.06.2014 nicht beschlussfähig gewesen, da **■ B ■** nicht geschäftsfähig gewesen sei.

Der Berufungsführer führt weiter an, dass der auf dem Bundesparteitag am 28. und 29.06.2014 gewählte Bundesvorstand auch nicht in das Verfahren nachgerückt sei, da es dazu dessen Zustimmung bedurft hätte. Daher sei dieses Parteiausschlussverfahren mit Ende der Amtszeit der kommissarischen Vertretung beendet gewesen.

Weiter sei eine Zusammenlegung des Verfahrens mit dem eigenen Verfahren des Landesvorstands Berlin rechtswidrig gewesen.

Der Berufungsführer trägt vor, er gehe davon aus, dass Parteiausschlussverfahren standardmäßig nicht-öffentlich seien. Trotz Hinweis des Gerichtes und mehrfacher Nachfrage wurde allerdings für dieses Verfahren kein Antrag auf nichtöffentliches Verfahren gemäß §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 8 Satz 4 SGO gestellt.

Der Berufungsführer beantragt

- I. Das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin vom 22.12.2014, Az. LSG-BE-2014-08-31 aufzuheben.
- II. Den Antrag auf Ausschluss des Berufungsführers aus der Piratenpartei Deutschland abzuweisen.

Die Berufungsgegnerin beantragt:

- I. Das angegriffene Urteil in dem Verfahren LSG-BE 26-06-26(*sic!*) aufzuheben.
- II. Die Erledigung des Verfahrens LSG BE 2014-06-26(*sic!*) festzustellen.

¹Online abrufbar unter <http://www.kanzleikompa.de/2014/05/02/rechtliche-faq-zu-den-aktuellen-vorstandsquerelender-piratenpartei-deutschland/>.

Hilfsweise erklärt sie die Rücknahme des Antrages auf Ausschluss des Berufungsführers aus der Partei.

Sie trägt vor, dass das erstinstanzliche Urteil rechtswidrig und nichtig sei, da die Rücknahme des Antrages auf Ausschluss des Berufungsführers aus der Piratenpartei Deutschland bereits zum 18.08.2014 erklärt worden sei.

Mit Beschluss vom 05.02.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung die Gesuche des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richter Markus Gerstel und Florian Zumkeller-Quast ab.

Am 12.02.2015 eröffnete das Bundesschiedsgericht das Berufungsverfahren. Mit Beschluss vom 05.03.2015 schied der Richter Markus Gerstel wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.

Mit einem weiteren Beschluss vom 19.03.2015 trennte das Gericht das Berufungsverfahren zu zwei Berufungsverfahren jeweils zu den einzelnen erstinstanzlichen Antragstellern auf.

Mit Beschluss vom 30.04.2015 stellte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung auf erneuten Antrag des Berufungsführers fest, dass gegen Richter Florian Zumkeller-Quast weiterhin keine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und dieser daher auch fortan dem Spruchkörper angehört.

II. Entscheidungsgründe

Das Verfahren wird eingestellt, da der zulässige Antrag auf Ausschluss des Berufungsführers aus der Piratenpartei Deutschland wirksam zurückgenommen wurde.


Der Antrag des Berufungsführers auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ist soweit zulässig und begründet wie er die Berufungsgegnerin im hiesigen Verfahren betrifft.

1.

Das Parteiausschlussverfahren gegen den Berufungsführer war zulässig, wurde aber wirksam zurückgenommen.

a.

Insbesondere wurde der Antrag auf Parteiausschluss ordnungsgemäß eingereicht. Die kommissarische Vertretung war wirksam bestellt worden und dazu befugt, Anträge auf Parteiausschluss gemäß § 6 Abs. 2 Bundessatzung, § 10 Abs. 4 PartG zu stellen.

a) Soweit der Berufungsführer sich auf die öffentliche FAQ von  auf dessen Webseite zur rechtlichen Bewertung der Vorgänge um den Rücktritt der drei Bundesvorstandsmitglieder und dessen Folgen beruft, geht dies fehl. Die FAQ wurde offensichtlich von einem im Vereinsrecht nicht firmen Juristen erstellt. So verweist die FAQ für die Frage des In-sich-Geschäfts auf § 181 BGB obwohl im Kontext nur die Spezialnormen §§ 28, 34 BGB einschlägig sein können². Dass diese ebenfalls der Bestellung der

²§ 34 BGB ist allgemein als abschließende lex specialis zu § 181 BGB für ebendiese Situation anerkannt, siehe etwa Palandt–Ellenberger, BGB, 73. Auflage 2014, § 181 Anm. 2) b) aa); Prütting/Wegen/Weinreich–Frensch, BGB, 9. Auflage 2014, § 181 Rn. 3; Erman–G. Maier-Reimer, BGB, 14. Auflage 2014, § 181 Rn. 4; Staudinger–Günter Weick, BGB, Neubearbeitung 2005, § 34 Rn 6.

kommissarischen Vertretung nicht im Weg standen, hat das Bundesschiedsgericht bereits ausführlich begründet³.

b) Auch steht die nachträgliche Bestellung von **C** der Wirksamkeit des Beschlusses nicht im Weg, da dieser wirksam bestellt wurde. Der Bundesvorstand hört mit Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder oder der Bestellung der kommissarischen Vertretung nicht auf zu existieren, sondern ist bis zum Abschluss der kompletten Neuwahl des Bundesvorstandes weiterhin im Amt mit einer verbleibenden Kompetenz, der Bestellung und Abbestellung der kommissarischen Vertretung⁴.

c) Die kommissarische Vertretung war auch befugt, Anträge auf Parteiausschluss zu stellen, da sie in ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis nicht beschränkt war. Eine Beschränkung lässt sich insbesondere der Bundessatzung nicht entnehmen⁵.

d) Die kommissarische Vertretung hatte die Einleitung eines Parteiausschlusses auch wirksam beschlossen.

(a) Insbesondere bedarf der Beschluss selbst auch keiner Form, § 6 Abs. 2 Bundessatzung. Das Formerfordernis nach § 6 Abs. 1 dient primär der Beweisfunktion für einen etwaigen Einspruch vor einem Schiedsgericht. Da ein Parteiausschluss nur durch Urteil der Schiedsgerichte nach § 12 SGO erfolgen kann, § 10 Abs. 5 Satz 1 PartG, ist die Beweisfunktion für die Einlegung etwaiger Rechtsmittel durch ebendieses Urteil erfüllt.

(b) Auch die behauptete Geschäftsunfähigkeit eines einzelnen Mitglieds der kommissarischen Vertretung am 28.06.2014 steht der Wirksamkeit des Beschlusses nicht entgegen, zumal die Behauptung nicht einmal substantiiert wurde. Der Berufungsgegner beruft sich hier auf einen nicht relevanten Zeitpunkt, da der Beschluss bereits am 26.06.2014 getroffen wurde. In jedem Fall verblieben zudem auch vier weitere Mitglieder der kommissarischen Vertretung, deren Geschäftsfähigkeit nicht bezweifelt wurde, an einem Beschluss beteiligt, wodurch dieser unproblematisch zustande käme.

(c) Einer Anhörung vor Einleitung des Parteiausschlusses gemäß § 6 Abs. 1 Bundessatzung bedarf es beim Parteiausschluss nicht, da das Recht des Mitglied auf rechtliches Gehör durch das Schiedsgerichtsverfahren gewahrt wird⁶.

e) **A** war von der kommissarischen Vertretung auch wirksam zur Vertretung im Schiedsgerichtsverfahren bestellt. Ein Formerfordernis kennt die Vertreterbestellung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO nicht, eine dahin gehende Beschränkung des rechtlichen Könnens der kommissarischen Vertretung ist nicht ersichtlich.

³vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 22.05.2014, Az. BSG 16/14-H S, S. 7 f.

⁴vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 22.05.2014, Az. BSG 16/14-H S, S. 5; Ähnlich zur Bezirkssatzung Niederbayern auch LSG Brandenburg, Beschluss vom 16. April 2015, Az. LSG Bbg 14/7, S. 6 f.; andere, abwegige Ansicht, ebenfalls zur Bezirkssatzung Niederbayern, LSG Bayern, nicht rechtskräftiges Urteil vom 17.12.2014, Az. LSG-BY H 2/14 U, S. 5.

⁵vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 22.05.2014, Az. BSG 16/14-H S, S. 9; Urteil vom 26.06.2014, Az. BSG 24/14-H S, S. 3.

⁶vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 22.02.2014, Az. BSG 2013-10-05, S. 3, a.A. Richter Markus Gerstel mit dortiger abweichender Meinung, S. 5 f.

b.

Der Antrag auf Parteiausschluss des Berufungsführers wurde wirksam zum 18.08.2014 zurückgenommen.

a) Der Bundesvorstand hat als Rechtsnachfolger der kommissarischen Vertretung deren Verfahren übernommen. Aus dem Ende der Amtszeit der kommissarischen Vertretung mit Neuwahl des Bundesvorstandes nach § 9a Abs. 10 Satz 4 Bundessatzung sowie ihrer Einsetzung durch den grundsätzlich handlungsunfähigen vorhergehenden Bundesvorstand nach § 9a Abs. 10 Satz 3 Bundessatzung folgt, dass der Bundesvorstand und die kommissarische Vertretung in einem gegenseitigen Rechtsnachfolgeverhältnis stehen. Eine explizite Zustimmung des Bundesvorstands zur Übernahme des Verfahrens ist daher nicht nötig.

b) Die vom zu diesem Zeitpunkt bestellten Vertreter der Antragstellerin übersandte E-mail vom 18.08.2014 ist nur als Rücknahme der Klage auslegbar. So ist zwar der wesentliche Teil als Zitat des stellvertretenden Vorsitzenden markiert, allerdings macht der Vertreter der Antragstellerin diese gegenüber dem Gericht im Namen der von ihm vertretenen Partei mit den Worten „Zu eurer Kenntnisnahme“ zu eigen und will dem Landesschiedsgericht damit offensichtlich klar zu Erkennen geben, dass die jetzige Berufungsgegnerin den Antrag auf Parteiausschluss zurücknehmen will.

c) Der bestellte Vertreter war auch zu dieser Handlung befugt. Der Widerruf seiner Vertretungsmacht ist dem Landesschiedsgericht nicht vor der Rücknahme zugegangen und war aus dem E-mailtext des stellvertretenden Vorsitzenden auch nicht ersichtlicher Teil des Beschlusses.

d) Auch stand der erklärte Beitritt des Landesvorstandes zum Verfahren vom 12.08.2014 der Rücknahme nicht im Weg. Ein Beitritt des Landesvorstandes zum Verfahren LSG-BE-2014-06-26 auf Antrag vom 12.08.2014 fand nicht statt. Ein solcher Verfahrensbeitritt in prozessual notwendiger Streitgenossenschaft nach § 62 ZPO analog ist in Verfahren nach SGO zwar in jedem Fall möglich, bedarf aber einer – hier nicht vorliegenden – Bescheidung durch das Gericht.

e) Das Landesschiedsgericht hat danach rechtsfehlerhaft das Verfahren weiterverfolgt.

(a) So war es schon gar nicht mehr dazu befugt, aktiv zu werden, da die Anrufung nach § 8 Abs. 1 SGO zurückgenommen war. Eines besonderen Beschlusses oder einer Bestätigung durch die Berufungsgegnerin bedurfte es dazu nicht mehr, da ihr Vertreter aufgrund der Natur seiner Vertretungsmacht für das Verfahren einzig postulationsfähig und alleinvertretungsberechtigt war⁷.

(b) Dass das Landesschiedsgericht weiter das Verfahren offen gehalten hat, ohne die Berufungsgegnerin einzubinden, ist zudem eine krasse Missachtung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das Landesschiedsgericht hätte – von seiner fehlerhaften Ansicht ausgehend, dass es noch ein zu behandelndes Verfahren gäbe – die Berufungsgegnerin zumindest über den weiteren Schriftverkehr auf dem laufenden halten müssen und sie auffordern müssen, einen neuen Vertreter zu bestellen. Dass ihr das auch problemlos möglich war, zeigt sich an der zu Verfahrensende durchgeführten Urteilszustellung.

⁷vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 10.06.2013, Az. BSG 2013-05-06-2, S. 7.



2.

Das Urteil des Landesschiedsgerichts ist nur bezüglich der hiesigen Berufungsgegnerin und dortigen Antragstellerin zu 1. zu verwerfen, da es zwei Verfahren umfasst, von denen hier nur die Berufung zu einem dieser Verfahren entschieden wird. Die teilweise Verwerfung ist nötig, da die Berufungsgegnerin selbst darüber nicht Alleinverfügungsbefugt ist, weil sie selbst im Rubrum nur in Streitgenossenschaft mit der dortigen Antragsgegnerin zu 2. benannt ist und das Urteil nicht evident kompetenzwidrig erging und daher trotz offensichtlicher Rechtswidrigkeit in Rechtskraft erwachsen und den Berufungsführer beschweren kann⁸.

3.

Der Antrag des Berufungsgegners auf Feststellung der Erledigung des erstinstanzlichen Verfahrens ist unzulässig. Erledigung eines Verfahrens kann nur durch Änderung der für die materielle Bewertung eines Verfahrens nötigen Tatsachen eintreten⁹. Eine solche analoge Anwendung von § 91a ZPO, § 161 VwGO kommt aber nicht in Betracht. Ein Antrag auf Parteiausschluss ist grundsätzlich erledigungsfeindlich, da die einzige denkbar nachträglich veränderbare Komponente des Tatbestandes, der schwere Schaden, als politischer Begriff des Tatbestandes materiell grundsätzlich nicht kompensationsfähig ist¹⁰. Hier haben sich zudem durch die wirksame Rücknahme lediglich prozessuale Tatsachen verändert. Die hilfsweise Klagerücknahme kommt auch nicht mehr zum tragen, da das Verfahren bereits am 18.08.2014 zurückgenommen wurde.

4.

Eine Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil, das keine Rechtskraft mehr erlangen kann, ist unzulässig. Den Parteien entfällt durch Klagerücknahme das Rechtsschutzbedürfnis, ein substantiiertes Fortsetzungsfeststellungsinteresse wurde im Übrigen auch nicht geltend gemacht.

5.

Das Verfahren ist öffentlich. Ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit ist nicht entbehrlich. Dass der Berufungsführer davon ausgeht, dass ein Parteiausschlussverfahren standardmäßig nichtöffentlich sei, ist lediglich eine unbeachtliche und fehlerhafte Rechtsansicht und kein Antrag. Die SGO ist diesbezüglich in § 9 Abs. 4 eindeutig. Der Berufungsführer wurde vom Bundesschiedsgericht auch mehrfach auf diese Rechtslage hingewiesen und hat einen derartigen Antrag gerichtsbekannt auch in einem anderen Verfahren erstmalig am 26.03.2015 zu dem dortigen Verfahren gestellt.

⁸vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 13.02.2014, Az. BSG 2013-11-01, S. 2 f.

⁹Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, § 161 Anm. 2. a); Musielak, GK ZPO, 11. Auflage 2012, Rn. 277; Thomas/Putzo-Hüßtege, ZPO, 28. Auflage 2007, § 91a Anm. 2. b); Zöller-Vollkommer, ZPO, 24. Auflage 2004, § 91a Anm. 2) b)

¹⁰Roßner, Parteiausschluss, 1. Aufl. 2014, S. 162 verweist explizit auf den Gegensatz zum Restitutions Schadensbegriff nach §§ 249 ff. BGB.